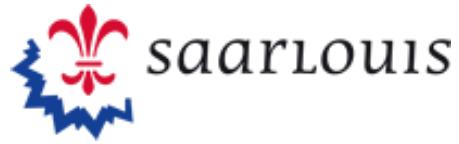




*Stadt
Dillingen
Saar*



DILLINGER HÜTTE

6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"

in der Stadt Dillingen / Saar

Merziger Straße 51
66763 Dillingen

Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“

in der Kreisstadt Saarlouis

Großer Markt 1
66740 Saarlouis

TEIL A

BEGRÜNDUNG

- VORENTWURF -

Fassung Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 30.10.2023

Bearbeitung:

Inhaltsverzeichnis

I PRÄAMBEL.....	3
1. Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis.....	3
2. Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept.....	4
3. Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang	8
II RECHTSGRUNDLAGEN.....	9
III VERFAHREN	11
1. Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung	11
1.1 Stadt Dillingen	11
1.2 Kreisstadt Saarlouis	11
2. Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange.....	12
3. Weitere Verfahrensschritte	12
IV WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	12
1. Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung.....	12
1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung.....	12
1.2 Plangebiet	13
1.2.1 Stadt Dillingen	13
1.2.2 Kreisstadt Saarlouis	15
1.3 Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB	17
2. Planungsalternativen und Alternativstandorte.....	17
3. Planerische Vorgaben	17
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)	17
3.2 Umweltrechtliche Vorgaben mit Bezug zum Plangebiet	18
4. Planinhalte	18
4.1 Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB	18



5.	Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung.....	19
6.	Flächenbilanz	19
7.	Umweltbericht	19
V	ANLAGEN.....	20

I PRÄAMBEL

1. Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO2-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichermaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12.07.2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Grundsatzentscheidung des 1. Senats v. 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18)) hat das Gericht den Staat verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um 55 % und bis 2045 um 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch Direktreduktionsanlagen (DRI) und Elektrolichtbogenöfen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO2-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die derzeit noch überwiegend bewaldeten und umzäunten Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

2. Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO2-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 27 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 21 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktions-umstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele als aktive Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Stadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktiver Wirtschafts- und Industriestandort weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO2-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.



Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze (Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH)

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich der bisherigen Waldflächen nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Zugleich soll der Flächennutzungsplan mit Blick auf § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB an die Planungskonzeption – im Wesentlichen mittels Darstellung von Sonderbauflächen – angepasst werden.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzwerte keine unüberwindlichen Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung zum Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und zum Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ der Kreisstadt Saarlouis) wird zudem deutlich, dass die damit verfolgte städtebauliche Konzeption auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

**Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB**

Die kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BlmSchG.

Die bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“ sowie eines Grünstreifens im östlichen Bereich des Plangebiets.

B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes sowie eines Grünstreifens im östlichen Bereich des Plangebiets.

C Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens für den Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen gem. § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V.m. § 5 Abs.1 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG)

- Befreiung von den Vorgaben als Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) auf Ebene der Landesplanung, hier LEP Umwelt 2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Juli 2004, Nr. 34, Seite 1574).

Bereich Kreisstadt Saarlouis:**A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“**

- Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.

B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2- arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

- Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.
- Ein Zielabweichungsverfahren ist für das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis nicht erforderlich.



3. Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO2-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO2-armen Stahlproduktion“ festzusetzen. Zur kohärenten Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB haben sich die Städte Dillingen und Saarlouis entschlossen, auch ihren jeweiligen Flächennutzungsplan im Parallelverfahren entsprechend anzupassen.

Die im Zusammenhang mit der Bauleitplanung erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet, also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 48 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Im Hinblick auf eine in sich stimmige Gesamtbetrachtung ist für alle Untersuchungen ein einheitlicher „Größter Anzunehmender (Umweltbezogener) Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Auf den gesondert erstellten ersten Entwurf des Umweltberichts (Teil B) wird an dieser Stelle verwiesen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung – PlanZV**) vom 18. 12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (**Wasserhaushaltsgesetz – WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) mit **TA Luft** vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) und **TA Lärm** vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88).
- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598,2716).
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3905).
- Gesetz Nr. 2107 zum Klimaschutz im Saarland (**Saarländisches Klimaschutzgesetz – SKSG**) vom 12.07.2023 (Amtsbl. I 2023, 620 Gliederungs-Nr. 2128-31).
- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2010 (BGBl. I S.2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Landesbauordnung des Saarlandes (LBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2022 (Amtsbl. I S. 648).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (**Saarländisches Naturschutzgesetz – SNG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (Amtsbl. S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

- Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- **Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVPG)** vom 30.10.2002 (Amtsbl. S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.02.2019 (Amtsbl. I S. 324).
- **Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2023 (Amtsbl. I S. 204).
- **Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DSchG SL 2018)** vom 13.06.2018 (Amtsbl. I 2018, 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (**Saarländisches Bodenschutzgesetz – SBodSchG**) vom 20.03.2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 14 des Gesetzes vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).
- **Saarländisches Straßengesetz (StrG, SL)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert am 08.12.2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Runderlass des. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen V-3 - 8804.25.1 zu Abständen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (**Abstandserlass**) vom 6.6.2007 inkl. Anlage 1, MBl. NW. Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG“ der KAS-Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, November 2010 (**Leitfaden KAS 18**); dieser ersetzt den gleichnamigen Leitfaden SFK/TAA-GS-1 aus dem Jahre 2005, BMU, <https://www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html> und Publikation als pdf: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen> ISSN 1862-4804

Wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.



III. VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschlüsse und frühzeitige Beteiligung

1.1. Stadt Dillingen

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für ein Industrievorhaben der AG der Dillinger Hüttenwerke beschlossen.

In der Sitzung am ___. ___. 2023 hat der Stadtrat der Stadt Dillingen den Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs, der Planungsziele und Benennung des Bebauungsplans als Bebauungsplan Nr. 76 „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gefasst.

In dieser Sitzung vom 08.11.2023 hat der Stadtrat außerdem die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Teiländerung für den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „CO₂-arme Stahlproduktion“ beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat der Stadt Dillingen den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 76 „CO₂-arme Stahlproduktion“ nebst Begründungen und Entwurf des Umweltberichts gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am ___. ___. ____ öffentlich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit soll vom 21.11.2023 – 21.12.2023 auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ___. ___. ____ über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planvorentwürfe bis zum 21.12.2023 aufgefordert.

Äußerungen der Öffentlichkeit und der gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu Beteiligenden sollen zudem in einem gemeinsamen Termin am 21.11.2023 erörtert werden.

1.2 Kreisstadt Saarlouis

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden, Änderung Nr. 7“ gefasst.

In der Sitzung am ___. ___. 2023 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis den Änderungsaufstellungsbeschluss in Bezug auf die Neufestlegung des Geltungsbereichs, der Planungsziele und Benennung des Bebauungsplans als Bebauungsplan „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“.

In dieser Sitzung vom ___. ___. 2023 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis außerdem die Einleitung des Verfahrens zur Flächennutzungsplan-Teiländerung für den Geltungsbereich des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Rat der Kreisstadt Saarlouis den Entwurf der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie den Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründungen und Umweltbericht gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am ___. ___. ____ bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit soll vom 21.11.2023 – 21.12.2023 auf Grundlage der Vorentwürfe der Bauleitpläne beteiligt werden und Gelegenheit erhalten, Stellungnahmen abzugeben.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____.____. über die Planung unterrichtet und zur Äußerung zu den Inhalten der Planvorentwürfe, bis zum 21.12.2023 aufgefordert.

Äußerungen der Öffentlichkeit und der gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu Beteiligenden sollen zudem in einem gemeinsamen Termin am 21.11.2023 erörtert werden.

2. Zeitlich paralleles Scoping der Umweltbelange

Im Aufstellungsverfahren sind die Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes zu prüfen. Die Umweltprüfung ist in die Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet.

§§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB sowie die Anlage 1 zum BauGB bestimmen die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Städte Dillingen und Saarlouis wegen der inhaltlichen Komplexität des Vorhabens entschieden, die Festlegung des planungsrelevanten Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zeitgleich mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit den unter 1 genannten Schreiben zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) gebeten.

3. Weitere Verfahrensschritte

Die sich an die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB anschließenden Verfahrensschritte werden nach Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse festgelegt.

IV. WESENTLICHE INHALTE, ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

1. Planungsanlass, Ziele und Erfordernis der Planung

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planung

Die Dillinger Hütte hat mit Schreiben vom 13.01.2023 an die Stadt Dillingen und vom 10.02.2023 an die Kreisstadt Saarlouis die Aufstellung je eines Bebauungsplanes zur Umsetzung ihres Transformationsprozesses hin zu grünem Stahl beantragt. Hierbei soll eine Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) sowie ein Elektrolichtbogenofen (EAF) für die CO2-arme Herstellung von Rohstahl am Hüttenwerkstandort Dillingen errichtet werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine schrittweise Umstellung der bestehenden Hochofen-Konverterroute zu einer alternativen Produktionsroute mittels Schrott- sowie Eisenschwammeinsatzes in einem Elektrolichtbogenofen. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis 80 % der CO2-Emissionen reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte einen maßgeblichen Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele bei.

Planerisches Ziel beider Städte ist es, diesen Transformationsprozess planungsrechtlich im Wege des Angebotsbebauungsplans gem. § 9 BauGB und einer Teiländerung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zu ermöglichen und hierbei den Belangen gem. § 1 Abs. 6 BauGB, insbesondere der

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

bestehenden Gemengelage zwischen industrieller Nutzung und umliegender Wohnnutzung im Siedlungsgebiet der Plangeberin Rechnung zu tragen.

1.2 Plangebiet

1.2.1 Stadt Dillingen

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen wird das räumliche Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ als gewerbliche Baufläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt:

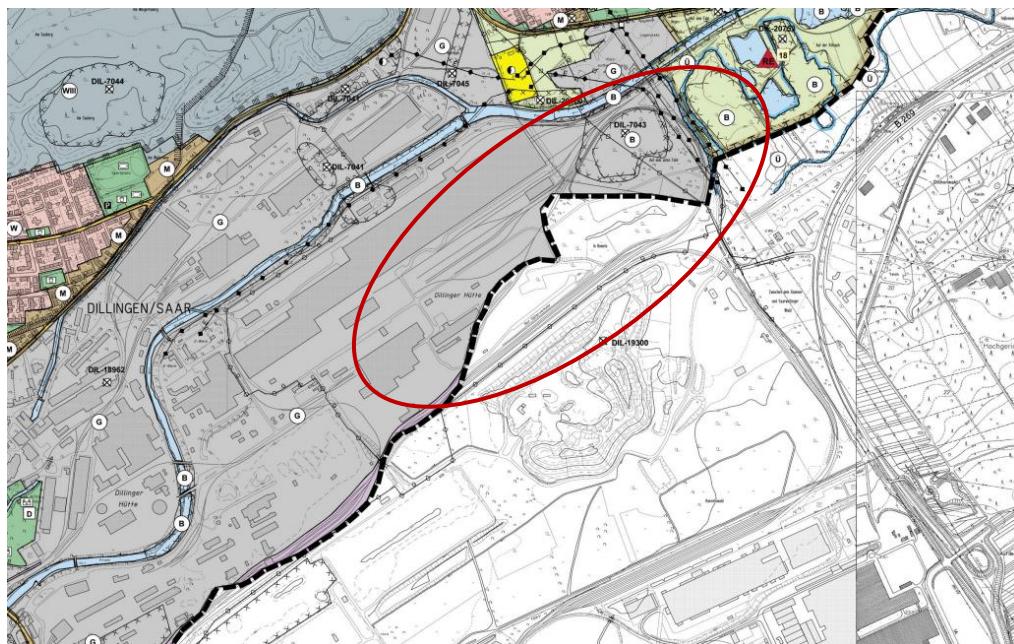
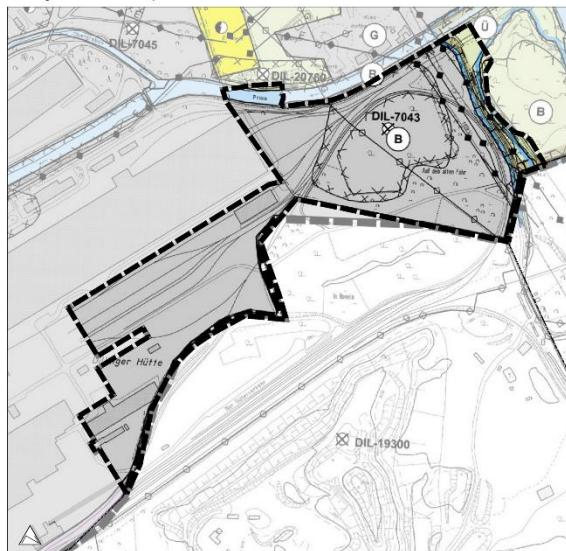


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/Saar)

Mit der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes soll dort im Wesentlichen eine Sonderbaufläche dargestellt werden. Das Plangebiet (ca. 27 ha) dieser Teiländerung ist mit dem des künftigen Bebauungsplans räumlich identisch. Es befindet sich auf dem Betriebsgelände der AG der Dillinger Hüttenwerke in Dillingen/Saar in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"



Planzeichen

1. Baufächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Gewerbliche Baufächen

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Oberirdisch

Unterirdisch

7. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Überschwemmungsgebiet (HQ 100)

9. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

10. Planungen, Nutzungsvorgaben, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Fächer und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG

12. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans

Altstandorte mit Kennnummer

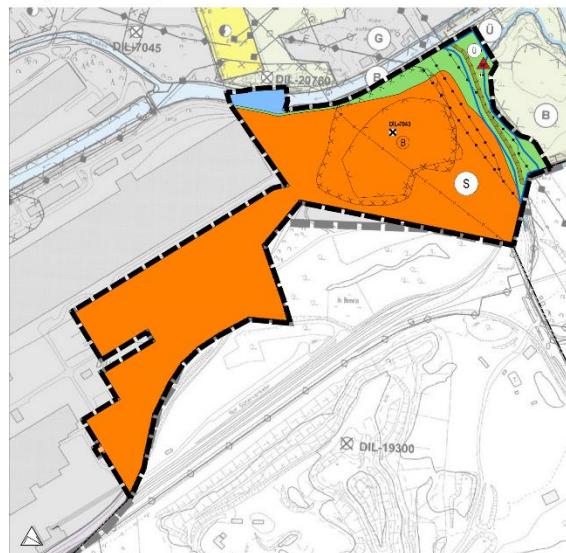
Altablagerungen

13. Nachrichtliche Übernahmen

Geschütztes Biotop

Abbildung 4: Bestehender Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen)

6. Teilländerung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 76 "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"



Planzeichen

1. Baufächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonderbaufächen mit Bezeichnung hier: Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion

7. Wasserflächen und Flächen für die Wassernutzung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

Wasserflächen

Überschwemmungsgebiet (HQ 100)

9. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

10. Planungen, Nutzungsvorgaben, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Fächer und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG

12. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans

Altstandorte mit Kennnummer

Altablagerungen

13. Nachrichtliche Übernahmen

Geschütztes Biotop

Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)

Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)

Reaktivierung und Sanierung von Auen

Maßnahme Nr. 18:
Gärung Differ: Prätnau südlich Differ: Entwicklung eines ca. 50 m breiten Überlandstreifens. Anlage von Feuchtwiesen und Ackerfläche. Ziel: Erweiterung: Umwandlung von Acker in extensives Grünland und Sanierung aufgeteilter Ackerfläche; ca. 35,0 ha (davon ca. 50% zum Ausgleich; 17,9 ha).

(Die Nummerierung entspricht den Nummern im Maßnahmenkatalog des Landschaftsplans.)

Abbildung 3: Geänderter Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/FIRU mbH)

Der Geltungsbereich wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt das Plangebiet an das Gebiet der Stadt Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Plangebiet etwas über den Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Hinsichtlich der betroffenen Flurstücke wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ verwiesen.

1.2.2 Kreisstadt Saarlouis

Das vorgesehene Plangebiet mit einer Größe von etwa 21 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Saarlouis in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten im Bereich der Gemarkung Roden Flur 1. Der Geltungsbereich wird räumlich im Süden durch bestehende Gleisanlagen sowie die Schlackenhalde und das Gelände der Backes AG, im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte und nach Osten hin durch den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) und das Umspannwerk der VSE Verteilnetz GmbH begrenzt. Nördlich grenzt das Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen an.

Insgesamt ist das Plangebiet zu allen Seiten von industriellen bzw. industriell-geprägten Nutzungen umgeben. Weiter südlich des Plangebiets befindet sich die Ford Werke GmbH Saarlouis und die A8, östlich verläuft die B269.

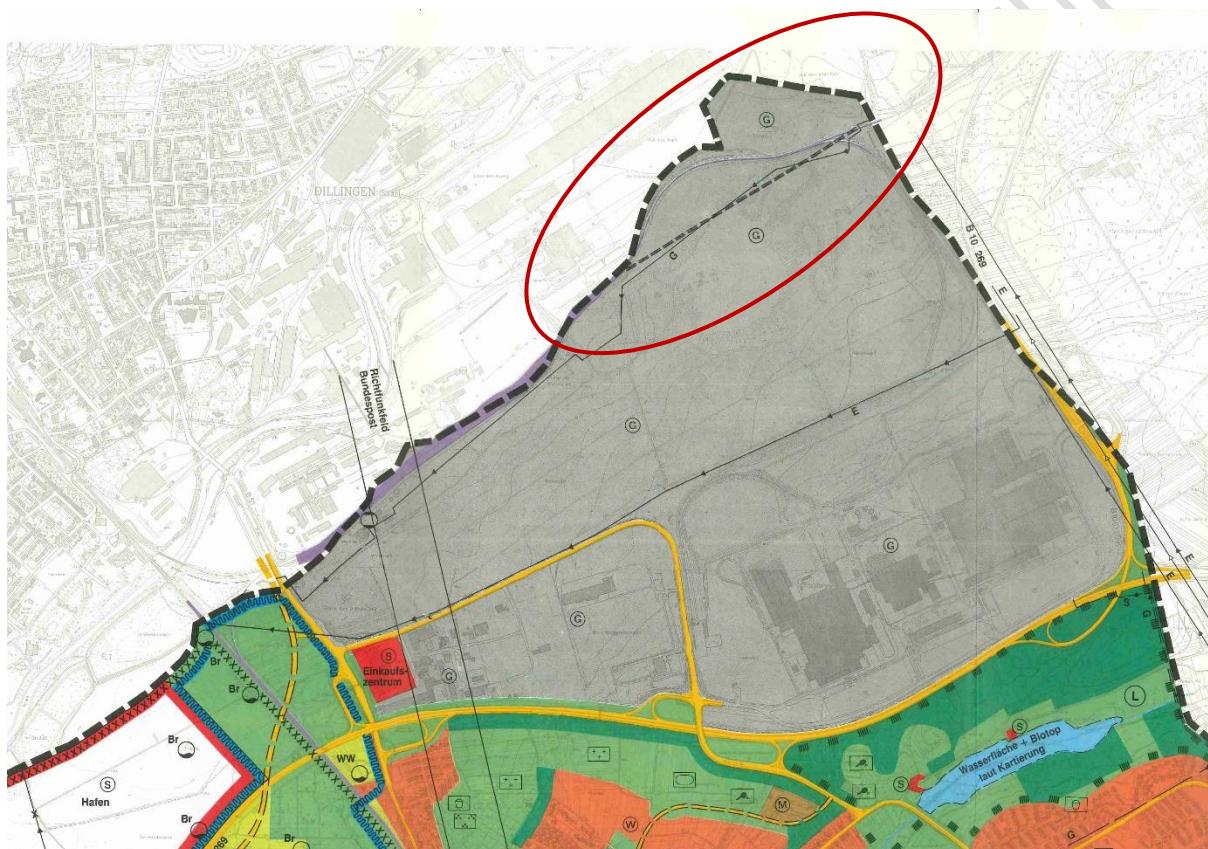


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis)

Im geänderten Flächennutzungsplan sollen künftig anstelle von „gewerblichen Bauflächen“ „Sonderbauflächen“ (S) sowie Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Strecken und Anlagen des Schienenverkehrs) dargestellt werden.

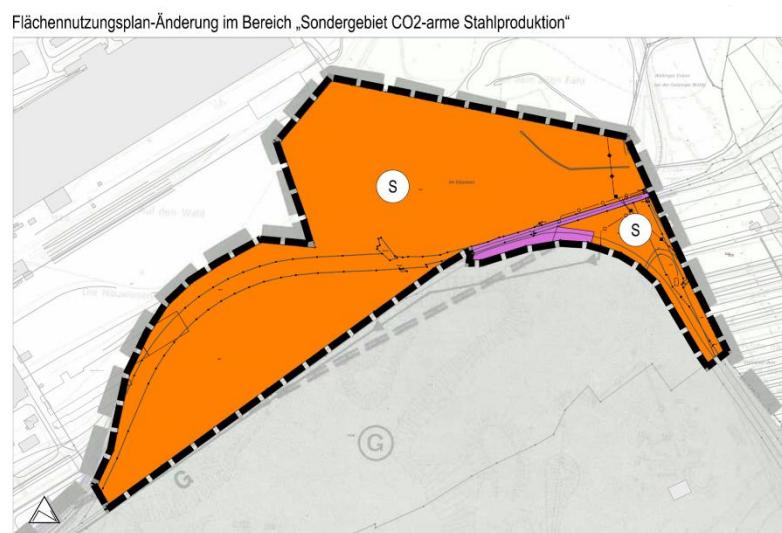
Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Änderungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion"



- Planzeichen**
- 1. Bauflächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Gewerbliche Bauflächen
 - 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Bahnanlagen
 - 5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
 - Gasleitungen

Abbildung 6: Bestehender Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis)



- Planzeichen**
- 1. Bauflächen, Baugebiete und Nutzungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
 - Sonderbauflächen mit Bezeichnung
hier: „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“
 - 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
 - Strecken und Anlagen des Schienenverkehrs
 - 13. Nachrichtliche Übernahmen
 - Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)
 - Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)

Abbildung 7: Geänderter Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis/FIRU mbH)

Hinsichtlich der betroffenen Flurstücke wird auf die Begründung zum Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ verwiesen.



1.3 Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB

Mit der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Stadt Dillingen und der Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Industriegebiet Saarlouis-Roden, Änderung Nr. 7“ der Stadt Saarlouis soll das räumliche Gebiet der Bebauungspläne, für welche die Festsetzung eines „Sonergebiets CO2-arme Stahlproduktion“ gesplant ist, zur kohärenten Bauleitplanung unter Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB im Wesentlichen als Sonderbaufläche dargestellt und die Flächennutzungspläne damit gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die städtische Planungskonzeption angepasst werden.

2. Planungsalternativen und Alternativstandorte

Städtebauliches Ziel der Bauleitplanung beider Städte ist die Weiterentwicklung des vorhandenen industriellen Siedlungsbestandes und die Ermöglichung der Transformation der Stahlindustrie hin zu einer CO2-armen Produktionsweise durch Festsetzung eines Sonergebiets. Für die hierzu vorgesehene Bebauungsplanung bestehen Alternativen nur insoweit, als wegen der Größe des Plangebietes Nutzungszonierungen hinsichtlich Art und Maß und sonstigen Maßgaben gestaltbar sind (s. hierzu die Begründung zu den Bebauungsplänen „CO2-arme Stahlproduktion“). Für die korrespondierende 6. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen und der Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich des „Sonergebiets CO2-arme Stahlproduktion“ der Kreisstadt Saarlouis, welche sich im Wesentlichen auf die Darstellung einer Sonderbaufläche beschränken und deren räumlicher Umgriff mit der des jeweiligen Bebauungsplans identisch ist, bestehen daher ebenfalls keine Alternativen.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Die landesplanerischen Zielvorgaben sind in den Landesentwicklungsplänen, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04.07.2006 und Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13.07.2004 festgelegt. Wegen der Einzelheiten der von der Bauleitplanung berührten Ziele und Grundsätze der Raumordnung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ – insofern nur für Dillingen – verwiesen.

Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt festzustellen, dass die eingeleiteten Bauleitplanverfahren zur gewerblich-industriellen Inwertsetzung des für die CO2-arme Stahlproduktion vorgesehenen Standortes der verbindlichen landesplanerischen Zielvorgabe der Ziffern 47-50 des Landesentwicklungsplanes, Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 widerspricht, da der Standort sich innerhalb eines Vorranggebiets für die Freiraumschutz (VFS) befindet, in dem die Freiraumbewahrung allen anderen Nutzungen vorgeht und in denen die Inanspruchnahme von Flächen für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) unzulässig ist.¹ Es wird zudem noch geprüft, ob und inwieweit sich das Plangebiet mit dem Vorranggebiet Hochwasserschutz überschneidet und ob auch insoweit ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird.

Vor dem Hintergrund der durch die Planung ausgelösten Betroffenheit der Vorranggebiete ist es erforderlich, durch ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 SLPG zu klären, ob im vorliegenden Fall von berührten und entgegenstehenden landesplanerischen Festlegungen des LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ abgewichen werden kann.

¹ Vgl. Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt“ Teil A: Textliche Festlegung vom 13. Juli 2004, Ziffern 47-50.

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB

Aus Sicht der Plangeberin ist die Abweichung vom Ziel Vorranggebiet für den Freiraumschutz (VFS) unter Berücksichtigung und Abwägung der sonstigen raumordnerischen Belange – vornehmlich der Verbesserung der Klimabelange - möglich und begründet vertretbar. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 76 „CO2-arme Stahlproduktion“ verwiesen.

Die Stadt Dillingen wird im weiteren Verlauf der Bauleitplanverfahren an die zuständige Behörde einen Antrag auf Zielabweichung stellen.

Derzeit befindet sich der Landesentwicklungsplan des Saarlandes in Neuaufstellung. Das Plangebiet ist im Entwurf als „Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen“ dargestellt; im nördlichen Teilbereich des Plangebietes sollen zudem „Vorbehaltsgesetze für den Hochwasserschutz“ festgelegt werden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung werden in der hiesigen Bauleitplanung berücksichtigt.

Für die Kreisstadt Saarlouis stellt sich nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand die Notwendigkeit eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens nicht.

3.2 Umweltrechtliche Vorgaben mit Bezug zum Plangebiet

Hinsichtlich der durch die Bauleitplanung potenziell ausgelösten Umweltauswirkungen, insbesondere in Bezug auf FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiete, Landschaftsschutz und geschützte Landschaftsbestandteile, Bodenschutz, Altstandorte im Plangebiet und Kampfmittel sowie Belange der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes wird auf die Begründung zu den Bebauungsplänen „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ verwiesen.

4. Planinhalte

Sonderbauflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO und Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Anstelle der bisherigen Darstellung „gewerbliche Bauflächen“ (G) erfolgt die Darstellung „Sonderbauflächen“ (S); im östlichen Teil des Geltungsbereichs der 6. Teilaenderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dillingen werden Grünflächen dargestellt. Die Flächennutzungsplan-Teilaenderung im Bereich des Bebauungsplanes „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Saarlouis stellt anstelle von „gewerblichen Bauflächen“ ebenfalls „Sonderbauflächen“ (S) dar, zudem Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (Strecken und Anlagen des Schienenverkehrs). Diese Änderungen dienen der Anpassung an die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Vorbereitung für den im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB aufzustellenden Bebauungsplan „Sonergebiet CO2-arme Stahlproduktion“, welcher für diesen Bereich ein Sonergebiet SO festsetzt.

Wasserflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

Der Bereich des Flusses Prims, welcher vom Vorhaben zur Wassereinleitung genutzt werden soll, wird entsprechend seinem Bestand im Stadtgebiet Dillingen dargestellt.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Gemäß seinem Bestand ist ein gesetzlich geschütztes Biotop im Stadtgebiet Dillingen nachrichtlich übernommen.

Die nachrichtliche Übernahme der ober- und unterirdischen Leitungen entspricht dem vorliegenden Bestand.

Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB

Gemäß dem Bestand sind Altablagerungen nebst Kennnummer im Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen gekennzeichnet.

5. Wesentliche Belange und Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Belange und Auswirkungen der Planung sind der gemeinsamen Begründung zu der im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungspläne „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis zu entnehmen.

6. Flächenbilanz

Stadt Dillingen

Bezeichnung	Flächengröße	Anteil in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	26,56 ha	100,00 %
Sonderbauflächen	23,30 ha	87,71 %
Wasserflächen	0,43 ha	1,62 %
Private Grünflächen	2,83 ha	10,67 %

Kreisstadt Saarlouis

Bezeichnung	Flächengröße	Anteil in Prozent
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	20,61 ha	100,00 %
Sonderbauflächen	20,04 ha	97,28 %
Bahnanlagen	0,57 ha	2,72 %

7. Umweltbericht

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB wird für die Bebauungspläne „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ im gleichen räumlichen Geltungsbereich dieser Teiländerungen der Flächennutzungspläne eine Umweltprüfung durchgeführt und als Umweltbericht gem. § 2a Abs. 1 Satz 3 BauGB als gesonderter Teil der Begründung ausgefertigt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bildet der gemeinsame Umweltbericht für die Bebauungspläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis ebenfalls die Grundlage für die Flächennutzungsplanteiländerungen der beiden Kommunen; er ist als Teil B gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht zu besorgen.

 <p>Stadt Dillingen Saar</p>	 <p>saarlouis</p>	<p>Erstelltdatum: 30.10.2023 Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ Begründung Fassung zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB</p>	Seite 20 von 20
---	--	--	------------------------

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze (Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH).....	6
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/Saar)	13
Abbildung 4: Geänderter Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen/FIRU mbH)	14
Abbildung 3: Bestehender Flächennutzungsplan der Stadt Dillingen/Saar (Quelle: Stadt Dillingen) 14	
Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis).....	15
Abbildung 6: Bestehender Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis)	16
Abbildung 7: Geänderter Flächennutzungsplan der Kreisstadt Saarlouis (Quelle: Kreisstadt Saarlouis/FIRU mbH)	16

V ANLAGEN

Teil B – Umweltbericht (Stand: 30.10.2023)